

Parlamentarischer Vorstoss

2024/222

Geschäftstyp:	Verfahrenspostulat
Titel:	Änderung Art. 46 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landrats
Urheber/in:	FDP Fraktion
Zuständig:	Sven Inäbnit
Mitunterzeichnet von:	Dürr
Eingereicht am:	11. April 2024
Dringlichkeit:	—

Im Jahr 2015 wurde der Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landrats insofern abgeändert, dass bei einem einstimmigen Abschreibungsentscheid in der zuständigen Kommission beantwortete Vorstösse in der Landratsitzung nicht mehr traktandiert werden. Das Ziel war, einen effizienteren Ratsbetrieb zu erreichen, trotz der steigenden Anzahl individueller Vorstösse.

In den letzten Jahren zeigte sich vermehrt, dass diese notwendige Einstimmigkeit in den Kommissionen zunehmend nicht erreicht wird. Oft möchte ein einzelnes Mitglied «seinen» Vorstoss oder eines/r Fraktionskollegen/in nicht abschreiben, damit im Rat und damit öffentlich darüber diskutiert wird. Dies ist insofern oft stossend, wenn der Vorstoss anerkannterweise an sich ausreichend beantwortet wurde (z.B. «prüfen und berichten») und in der Kommission Einigkeit darüber besteht. Insbesondere verlangen zunehmend Postulanten und Postulantinnen, ihren Vorstoss nicht abzuschreiben, bis eventuelle in der Beantwortung in Aussicht gestellte Massnahmen des Regierungsrats umgesetzt seien. Dies kann aber nicht der Sinn von Postulaten sein.

Ist in einer Kommission jedoch eine breitere Skepsis gegenüber einer Abschreibung eines Vorstosses vorhanden, soll weiterhin eine Traktandierung des Vorstosses in der Landratsitzung möglich bleiben, auch bei einer mehrheitlichen Abschreibung in der Kommission. Dazu soll jedoch neu die Einführung einer «qualifizierten Minderheit» (also ein höheres Quorum als heute eine Gegenstimme) notwendig werden.

Um dem Ziel der Ratseffizienz wieder nachzukommen, wird daher folgende sinngemässe Änderung der GO des LR beantragt:

Artikel 46 Abs. 1 sei so zu ergänzen resp. abzuändern, dass für die Traktandierung eines in der Kommission behandelten Vorstoss in der Landratsitzung künftig in der Kommission Mitglieder aus mindestens zwei Fraktionen gegen Abschreibung stimmen müssen.
